

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wunstorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Kosten- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 28.08.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Hilfe- und Sachleistungen bei Notständen, die nicht auf Naturereignisse zurückzuführen sind oder nicht mehr der unmittelbaren Notstandsbekämpfung dienen, sowie Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
- b) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm); dies gilt auch bei Fehlalarmen von Feuermeldeanlagen. Dabei ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit insbesondere anzunehmen, bei
 - mutwilligem Einschlagen eines Feuermelders
 - einem Versäumnis der jeweiligen Betreiberfirma, die automatische Feuermeldeanlagen wegen innerbetrieblicher Arbeiten oder Veranstaltungen abzuschalten und dadurch die Verbindung zur Feuerwehr-Einsatzleitstelle zu unterbrechen
 - unterlassener oder unzureichender Wartung (weniger als 4 Wartungen p. a.), Überwachung oder Reparatur der Feuermeldeanlage.
- c) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdung Dritter (z. B. Kraftfahrzeugbrände);
- d) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz;

- e) gemeindliche Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz, sofern sie nicht unentgeltlich zu erfolgen hat;
- f) Leistungen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Bränden oder Gefahrenlagen.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

- (1) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Zu diesen freiwilligen Leistungen zählen insbesondere:
 - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
 - d) Einfangen/Bergen von Tieren,
 - e) Behebung von Wasserschäden (z. B. Auspumpen von Kellern und anderer Räume),
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen bei Gefahrenlage,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischem Gerät in anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen,
 - i) Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und –geräten sowie deren Instandsetzung,
 - j) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage
 - k) Bergung von Gegenständen.
- (2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wunstorf nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wunstorf besteht nicht.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Die Kostenschuldnerin bzw. der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung

- a), b), c) und f) gem. § 26 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
 - d) gem. § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (Veranstalter oder Veranstalter)
 - e) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag von einem Dritten erteilt, kann derjenige mit den Kosten belastet werden, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz bzw. dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder ein Abrechnung nach tatsächlichen Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung im Rahmen des Erforderlichen.
- Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde berücksichtigt. Als Mindestbetrag werden Kosten/Gebühren für eine Stunde erhoben.
- In besonders gelagerten Fällen ist es nach Prüfung im Einzelfall möglich, eine den Umständen entsprechende Pauschale festzusetzen.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte oder Verbrauchsmaterialien. In den Fällen des § 28 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (Brandsicherheitswachen) verpflichtet die verbindliche Anmeldung der Veranstaltung bzw. Maßnahme zur Kostenerstattung. Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte; damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschuld.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Stadt Wunstorf haftet grundsätzlich nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen. Anderslautende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.1996 in Kraft
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Wunstorf über Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wunstorf (Kostenersatzsatzung) vom 21.09.1988 außer Kraft.

Wunstorf, den 05.09.1996

STADT WUNSTORF

Brandes
Bürgermeister

David
Stadtdirektor

| | Ratsbeschluß vom: | Satzung vom: | Veröffentlicht: | In Kraft getreten: | geänderte §§: |
|--------------------|----------------------|-----------------|--|-----------------------|---|
| Satzung | 28.08.1996 | 05.09.1996 | Amtsblatt des LK v. 19.09.1996 Nr. 38, S. 609 | 01.11.1996 | |
| 1. Änderung | 31.01.2001 | 08.02.2001 | Amtsblatt des LK v. 01.03.2001 Nr. 8, S. 61 ff. | 01.04.2001 | Anlage zur Kosten- und Gebührensatzung |

Anlage zur Kosten- und Gebührensatzung

| Kosten- und Gebühren Ziff. | Kosten- und Gebührentatbestand | Bemessungsgrundlage | |
|-------------------------------|--|--------------------------|--------|
| | | Person /Std./Stck. DM | € |
| 1. | Personaleinsatz | | |
| 1.1 | je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wunstorf | 38,00 | 19,00 |
| 1.2 | Brandsicherheitswachen | 38,00 | 19,00 |
| 1.2.1 | . . . ab 5. Stunde | 25,00 | 13,00 |
| 1.2.2 | . . . anlässlich kultureller nichtkommerzieller Veranstaltungen oder Veranstaltungen im öf- fentlichen Interesse | 20,00 | 10,00 |
| 1.3 | Verpflegung des eingesetzten Feuerwehrper- sonals; einmalig pro Person bei Einsätzen . . . | | |
| 1.3.1 | . . . von 3-5 Stunden | 15,00 | 8,00 |
| 1.3.2 | . . . oder über 5 Stunden | 45,00 | 23,00 |
| 2. | Einsatz von Fahrzeugen | | |
| 2.1 | Löschfahrzeuge | | |
| 2.1.1 | Löschgruppenfahrzeug LF 8 / LF 8/6 | 100,00 | 51,00 |
| 2.1.2 | Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 120,00 | 61,00 |
| 2.1.3 | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 70,00 | 36,00 |
| 2.1.4 | Tanklöschfahrzeug TLF 8/18 | 100,00 | 51,00 |
| 2.1.5 | Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 und 16/24 | 120,00 | 61,00 |
| 2.2 | Hubrettungsfahrzeuge | | |
| 2.2.1 | Drehleiter mit Rettungskorb DLK 23/12 | 250,00 | 128,00 |
| 2.3 | Rüst- und Gerätewagen | | |
| 2.3.1 | Rüstwagen RW 2 | 200,00 | 102,00 |
| 2.3.2 | Gerätewagen GWZ | 150,00 | 77,00 |
| 2.4 | Sonstige Fahrzeuge | | |
| 2.4.1 | Einsatzleitwagen ELW | 60,00 | 31,00 |
| 2.4.2 | Mannschaftstransportwagen MTW | 50,00 | 26,00 |
| 2.4.3 | Sonstige Fahrzeuge / Anhänger | 40,00 | 20,00 |
| 2.5 | Einsatz von Booten | | |
| 2.5.1 | je Rettungsboot / Hydrokopter | 100,00 | 51,00 |

| Kosten- und Gebühren Ziff. | Kosten- und Gebührentatbestand | Bemessungsgrundla- ge Person /Std./Stck. | |
|-------------------------------|--|---|--------|
| | | DM | € |
| 3. | Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten | | |
| 3.1 | Arbeitsgerät | | |
| 3.1.1 | Motorkettensäge | 60,00 | 31,00 |
| 3.1.2 | Tauchpumpe / Nasssauger | 40,00 | 20,00 |
| 3.1.3 | Tragkraftspritze | 70,00 | 36,00 |
| 3.1.4 | Schnelleinsatzzelt / Sprungretter | 40,00 | 20,00 |
| 3.1.5 | Notstromaggregat | 40,00 | 20,00 |
| 3.1.6 | Messgeräte / Messsonden | 30,00 | 15,00 |
| 3.1.7 | Hitze-/Chemieschutzanzüge | 50,00 | 26,00 |
| 3.1.8 | Be- und Entlüftungsgerät | 40,00 | 20,00 |
| | Tagessatz: 320,00 DM / 164,00 € | | |
| 3.2 | Sonstiges Hilfeleistungsgerät z. B. Schere, Spreizer, Zylinder | 70,00 | 36,00 |
| 4. | Prüfung von Schläuchen | | |
| 4.1 | Schlauch Gr. B | 40,00 | 20,00 |
| 4.2 | Schlauch Gr. C | 30,00 | 15,00 |
| 5. | Verbrauchsmittel Verbrauchsmaterialien (z. B. Bindemittel, CO ² - bzw. Pulverlöschmittel, Prüfröhrchen) und etwaige Entsorgungskosten werden zum jeweils gültigen Selbstkostenpreis zzgl. 10 % Verwaltungskostenzuschlag (maximal 100,00 DM / 51,00 €) berechnet | | |
| 6. | Grundbetrag für Unfugalarm | 500,00 | 256,00 |
| 7. | Einsatzbedingte Auslagen (z. B. Inanspruch- nahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten ab- gerechnet. | | |
| 8. | Leistungen, die in der vorstehenden Aufstel- lung nicht enthalten sind, werden gleichwerti- gen Leistungen zugeordnet. | | |

Die in DM angegebenen Beträge gelten bis einschließlich 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 wer-
den die Gebühren in EURO erhoben. Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2001 in Kraft.